

**Herrn OB Gönner  
per E-Mail  
Kopie: an die regionalen Medien**

[gruene-fraktion@ulm.de](mailto:gruene-fraktion@ulm.de)  
[www.gruene-fraktion-ulm.de](http://www.gruene-fraktion-ulm.de)

**Ulm, 27.01.2015**

## Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrter Herr OB Gönner,

der Gemeinderat möge beschließen: die Geschäftsordnung des Ulmer Gemeinderats wird um §27b ergänzt, der wie folgt lautet:

(1) Abwechselnd mit der Fragestunde nach §27 dieser GO findet in jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eine Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 33 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg statt.

(2) Dabei können fünf oder mehr BürgerInnen gemeinschaftlich die gleichen Rechte wahrnehmen, wie sie einem Mitglied des Gemeinderats im §27 dieser GO eingeräumt werden. Deren Bestimmungen gelten entsprechend.

**Begründung:** die Stadt Ulm hat auf diesem Wege die Möglichkeit, bürgerliches Engagement und echte Bürgerbeteiligung zu fördern, indem mehr Menschen die Mitsprache ermöglicht wird. Die Einführung einer BürgerInnen-Fragestunde fördert das Demokratiebewusstsein und das Verständnis für kommunalpolitische Belange. Die Fragestunde bietet die Möglichkeit für die Bevölkerung, die Verwaltung und den Gemeinderat direkt anzusprechen. Eine zunehmende Zahl von Städten und Gemeinden – auch in Baden-Württemberg – machen von diesem zusätzlichen direkt-demokratischen Element Gebrauch. Bisher hält die Geschäftsordnung des Ulmer Gemeinderats dazu Folgendes fest:

### „§ 27 Fragestunde des Gemeinderats

(1) In der Regel findet in jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eine Fragestunde statt.

(2) In der Fragestunde werden kurze Anfragen der Stadträte zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung beantwortet, sofern diese Angelegenheiten nicht nach §44 Abs. 3 Satz 3 GO geheimzuhalten sind und nicht schon Gegenstand der Beratungen im Gemeinderat waren.



Dr. Richard Böker



Michael Joukov



Denise Niggemeier



Lisa-Marie Oelmayer



Sigrid Räkel-Rehner



Birgit Schäfer-Oelmayer



Lena Christin Schwalling



Annette Weinreich

(3) Ein Stadtrat darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen. Anfragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt der Oberbürgermeister zurück.

(4) Die Anfragen sind spätestens am siebten Arbeitstag vor der Gemeinderatssitzung schriftlich beim Hauptamt einzureichen.

(5) Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Anfragen, die innerhalb dieser Zeit nicht mehr beantwortet werden können, werden von der Stadtverwaltung schriftlich beantwortet.

(6) Der Fragesteller ist berechtigt, in der Fragestunde eine Zusatzfrage zu stellen. Bei der Zusatzfrage darf es sich nur um eine einzelne, nicht unterteilte Frage handeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage steht. Zusatzfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(7) Der Oberbürgermeister kann weitere Zusatzfragen durch andere Stadträte zulassen. Abs. 6 gilt entsprechend. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden.“

Mit freundlichen Grüßen.

Für die **GRÜNE** Fraktion Ulm<sup>3</sup>

(Niggemeier)

(Joukov)

(Weinreich)

(Räkel-Rehner)